

## **BGer 5A\_459/2025 vom 17. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_459\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_459_2025)

FR: TF 5A\_459/2025 du 17 juin 2025

IT: TF 5A\_459/2025 del 17 giugno 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Eingabe ist zwar mit einer digitalen Signatur versehen, sie wurde aber nicht wie erforderlich über eine anerkannte Zustellplattform eingereicht ( Art. 42 Abs. 4 lit. b BGG i.V.m. Art. 5 und Anhang ReRBGer), gegenwärtig entweder die Plattform "PrivaSphere" oder die Plattform "IncaMail" (vgl. Hinweise auf <https://www.bger.ch> > Rechtsprechung > Elektronische Beschwerde). Sie ist deshalb ungültig erfolgt. Ohnehin mangelt es der Beschwerde aber auch an einer hinreichenden Begründung, soweit sie sich überhaupt innerhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes bewegt (dazu E. 2).

#### **E. 2**

Anfechtungsobjekt bildet ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen, weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann ( Art. 98 BGG ); hierfür kommt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG zum Tragen (vgl. dazu BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Ferner ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten ist; Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (vgl. BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die Verfassungsrügen zu beziehen. Die Beschwerde enthält zwar gewisse Verfassungsrügen; so wird eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäss Art. 8 Abs. 2 BV und der Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV gerügt. Die betreffende Kritik bezieht sich indes auf die Sache selbst und die Vorwürfe richten sich direkt gegen das Bezirksgericht bzw. beziehen sich auf das bezirksgerichtliche Verfahren. Sie stehen damit von vornherein ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes, da im bundesgerichtlichen Verfahren nur der obergerichtliche Entscheid das Anfechtungsobjekt bilden kann (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG ). In Bezug auf diesen Entscheid moniert der Beschwerdeführer, dass das Obergericht Kosten erhebe, ohne seine Beschwerde zu behandeln, und in verfassungsrechtlicher Hinsicht scheint er diesbezüglich eine Gehörsverletzung geltend machen zu wollen. Es mangelt aber an einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen zum Nichteintreten und den diesbezüglichen Kostenfolgen. Soweit im Kontext mit dem obergerichtlichen Entscheid Verfassungsrügen erhoben sein sollten, bleiben sie jedenfalls gänzlich unsubstanziert.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.